

## AUSZUG AUS DEM GESCHÄFTSBERICHT 2009/10

Angaben gemäß §§ 289 Abs. 4 und 315 Abs. 4 Handelsgesetzbuch und erläuternder Bericht. | Nach § 315 Abs. 4 HGB hat die Gesellschaft über bestimmte gesellschaftsrechtliche Strukturen und sonstige Rechtsverhältnisse zu berichten, um einen besseren Überblick über die Gesellschaft und etwaige Übernahmehindernisse zu ermöglichen.

Zum 28. Februar 2010 beträgt das gezeichnete Kapital rund 189,4 Mio. € und ist in 189.353.608 Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil von 1 € je Aktie am Grundkapital eingeteilt. Die Gesellschaft hält am Bilanzstichtag keine eigenen Aktien. Beschränkungen des Stimmrechts der Aktien können sich aus den Vorschriften des Aktiengesetzes ergeben. So unterliegen Aktionäre unter bestimmten Voraussetzungen einem Stimmverbot (§ 136 AktG). Außerdem steht der Gesellschaft kein Stimmrecht aus eigenen Aktien zu (§ 71 b AktG). Vertragliche Beschränkungen in Bezug auf das Stimmrecht oder die Übertragung der Aktien sind uns nicht bekannt.

Folgende Beteiligungen am Kapital der Südzucker AG, die 10 % der Stimmrechte überschreiten, sind uns mitgeteilt worden:

Für die Süddeutsche Zuckerrübenverwertungs-Genossenschaft eG (SZVG), Ochsenfurt, errechnet sich aus deren Eigenbesitz und den treuhänderisch für die Gemeinschaft der Anteilinhaber gehaltenen Aktien eine Mehrheitsbeteiligung von 55 % des gezeichneten Kapitals. Von der Zucker Invest GmbH, Tulln/Österreich, werden weitere 10,01 % des gezeichneten Kapitals gehalten.

Ferner hat die BlackRock Inc., New York/USA, der Gesellschaft mitgeteilt, dass sie 3,04 % des gezeichneten Kapitals hält. AXA S.A., Paris/Frankreich, wiederum informierte, dass ihre Anteile die 3 %-Schwelle unterschritten haben.

Die Ernennung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern erfolgt durch den Aufsichtsrat gemäß §§ 84 und 85 AktG. Nach § 5 Nr. 2 der Satzung der Südzucker AG Mannheim/Ochsenfurt in der aktuellen Fassung vom 21. Juli 2009 (<http://www.suedzucker.de/de/Investor-Relations/Corporate-Governance/Satzung/>) bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Vorstandsmitglieder; der Aufsichtsrat hat auch die Befugnis, stellvertretende Vorstandsmitglieder zu bestellen. Für Satzungsänderungen gilt § 179 AktG.

Das Grundkapital war um bis zu 13.000.000 € durch Ausgabe von bis zu 13.000.000 neuen Aktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital I). Diese bedingte Kapitalerhöhung sollte dazu dienen, die Wandlungsrechte aus der am 8. Dezember 2003 begebenen Wandelanleihe zu bedienen. Das Recht, die Wandlung zu verlangen, war nach den Anleihebedingungen bis zum 8. Dezember 2008 befristet. Nachdem innerhalb der Ausschlussfrist keine Wandlungsrechte geltend gemacht wurden, ist das Bedingte Kapital I in der Sache gegenstandslos.

Ferner hatte die Hauptversammlung vom 29. Juli 2008 das Grundkapital um bis zu 15.000.000 € durch Ausgabe von bis zu 15.000.000 neuen Aktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital II). Der Vorstand wurde ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die bedingte Kapitalerhöhung insoweit durchzuführen, wie es zur Bedienung der Wandlungs- bzw. Optionsrechte aus Genussscheinen bzw. Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen, die bis zum 28. Juli 2013 ausgegeben werden können, notwendig ist. Auf dieser Grundlage wurde am 30. Juni 2009 über die Südzucker International Finance B.V., Oud-Beijerland/Niederlande, eine Wandelschuldverschreibung im Nennbetrag von 283.450.000 € und mit einer Laufzeit bis 30. Juni 2016 begeben. Bislang wurden keine Wandlungsrechte geltend gemacht.

Die Hauptversammlung vom 21. Juli 2009 hat ein genehmigtes Kapital in Höhe von 15.000.000 € (Genehmigtes Kapital 2009) geschaffen, um den Handlungsspielraum der Gesellschaft bzgl. etwaiger Kapitalerhöhungen zu erweitern. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis 30. Juni 2014 durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen und dabei das Bezugsrecht der Aktionäre in bestimmten Fällen auszuschließen. Von der Ermächtigung zur Ausübung des Genehmigten Kapitals 2009 wurde bislang kein Gebrauch gemacht.

Die Hauptversammlung vom 21. Juli 2009 hat den Vorstand gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, bis 20. Januar 2011 Aktien der Gesellschaft im Umfange bis zu 10 % des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben. Der Erwerb darf über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots erfolgen. Die eigenen Aktien können auch zum Zwecke der Einziehung zu Lasten des Bilanzgewinns oder anderer Gewinnrücklagen erworben



werden. Der Vorstand ist u. a. ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen an Dritte zu veräußern. Von der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wurde bislang kein Gebrauch gemacht.

Vereinbarungen, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen, wurden nicht getroffen.

Eine Erläuterung von Entschädigungsvereinbarungen der Mitglieder des Vorstands oder von Arbeitnehmern für den Fall eines Kontrollwechsels entfällt, da solche Vereinbarungen nicht bestehen.

Auch die übrigen in den §§ 289 Abs. 4 und 315 Abs. 4 HGB geforderten Angaben betreffen Umstände, die bei der Südzucker AG nicht vorliegen.